

# Amtsblatt

für den Landkreis

# Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 24. Mai 2002

Nr. 5 • 11. Jahrgang • 21. Woche

## INHALTSVERZEICHNIS

### 1. Bekanntmachungen

- 1.1. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99)

über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Basdorf, Braunsberg, Dierberg, Dorf-Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen und Stadt Rheinsberg über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

- 1.2. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99)

über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Flecken Zechlin, Fretzdorf, Herzsprung, Rossow, Gadow, Dossow, Dranse, Königsberg, Goldbeck, Schweinrich, Berlinchen, Christdorf, Freyenstein, Groß Haßlow, Niemerlang, Sewekow, Wulfersdorf, Zootzen und Zempow über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

- 1.3. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99)

über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Drewen, Bork-Lellichow, Holzhausen, Kötzlin, Rehfeld-Berlitt, Teetz-Ganz und Stadt Kyritz über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

- 1.4. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99)

über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Herzberg (Mark), Hindenberg, Schönberg (Mark), Rühnick, Vielitzsee und Stadt Lindow (Mark) über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg.

- 1.5. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99)

über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Blumenthal, Blandikow, Blesendorf, Grabow bei Blumenthal, Heiligengrabe, Jabel, Liebenthal, Maulbeerwalde, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow und Zaatze über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

- 1.6. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99)

über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Flecken Zechlin, Fretzdorf, Herzsprung, Rossow, Gadow, Dossow, Dranse, Königsberg, Goldbeck, Schweinrich, Berlinchen, Christdorf, Freyenstein, Groß Haßlow, Niemerlang, Sewekow, Wulfersdorf, Zootzen und Zempow über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

- 1.7. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99)

über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Stadt Wittstock/Dosse über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

- 1.8. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99)

über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Garz, Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitztal, Temnitzquell und Walsleben über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

- 1.9. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99)

über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Betzin, Brunne, Dectow, Deutschhof, Hakenberg, Karwee, Königshorst, Langen, Lentzke, Linum, Manker, Protzen, Tarmow, Walchow, Wall, Wustrau-Altfriesack und der Stadt Fehrbellin über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

# 1. Bekanntmachungen

## 1.1. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Basdorf, Braunsberg, Dierberg, Dorf-Zechlin, Großzerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen und Stadt Rheinsberg über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

1. Neugliederungsvorschlag, betreffend die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Rheinsberg und die Gemeinde Flecken Zechlin des Amtes Wittstock-Land sowie die Auflösung des Amtes Rheinsberg
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
  - A. Allgemeine Gesetzesbegründung
  - B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
  - C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Ich mache als zuständige Anhörungsbehörde gemäß § 5 AnhV hiermit bekannt, dass der Gesetzentwurf zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg, betreffend die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Rheinsberg und die Gemeinde Flecken Zechlin des Amtes Wittstock-Land sowie die Auflösung des Amtes Rheinsberg, mit den dazugehörigen Anhörungsmaterialien von Montag, dem 03.06.2002, bis Freitag, dem 05.07.2002, folgendermaßen eingesehen werden kann:

Auslegungsort:  
Stadtverwaltung Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg

Auslegungszeiten:  
Montag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Freitag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Der Gesetzentwurf und die dazugehörigen Anhörungsmaterialien werden auch in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Virchowstraße 14–16, Nebengebäude, Zimmer 306, vom 03.06.2002 bis 05.07.2002 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten bereitgehalten:

Montag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

### Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Basdorf, Braunsberg, Dierberg, Dorf-Zechlin, Groß-

- zerlang, Heinrichsdorf, Kagar, Kleinzerlang, Linow, Luhme, Schwanow, Wallitz, Zechlinerhütte, Zechow, Zühlen und der Stadt Rheinsberg. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

oder an die  
Stadt Rheinsberg  
Der Bürgermeister als Amtsdirektor  
Seestraße 21  
16831 Rheinsberg

Ihre Äußerungen werden unverzüglich an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Mit freundlichen Grüßen  
Gilde  
Landrat

## 1.2. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde

gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8  
Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV  
vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99)

über die Auslegung des Anhörungsentwurfes  
zur Anhörung der Bevölkerung  
der Gemeinden

Flecken Zechlin, Fretzdorf, Hertzprung, Rossow,  
Gadow, Dossow, Dranse, Königsberg, Goldbeck,  
Schweinrich, Berlinchen, Christdorf, Freyenstein,  
Groß Haßlow, Niemerlang, Sewekow, Wulfersdorf,  
Zootzen und Zempow  
über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform  
im Land Brandenburg

1. Neugliederungsvorschlag, betreffend die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Rheinsberg und die Gemeinde Flecken Zechlin des Amtes Wittstock-Land
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
  - A. Allgemeine Gesetzesbegründung
  - B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
  - C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Ich mache als zuständige Anhörungsbehörde gemäß § 5 AnhV hiermit bekannt, dass der Gesetzentwurf zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg, betreffend die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Rheinsberg und die Gemeinde Flecken Zechlin des Amtes Wittstock-Land sowie die Auflösung des Amtes Rheinsberg, mit den dazugehörigen Anhörungsmaterialien von **Montag, dem 03.06.2002, bis Freitag, dem 05.07.2002**, folgendermaßen eingesehen werden kann:

Auslegungsort:  
Amtsverwaltung Wittstock-Land, Meyenburger Chaussee 6,  
16909 Wittstock, Sekretariat, Zimmer 22

Auslegungszeiten:  
Montag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Dienstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Der Gesetzentwurf und die dazugehörigen Anhörungsmaterialien werden auch in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Virchowstraße 14–16, Nebengebäude, Zimmer 306, vom 03.06.2002 bis 05.07.2002 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten bereitgehalten:

Montag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

#### Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Flecken Zechlin, Fretzdorf, Herzsprung, Rossow, Gadow, Dossow, Dranse, Königsberg, Goldbeck, Schweinrich, Berlinchen, Christdorf, Freyenstein, Groß Haßlow, Niemertang, Sewekow, Wulfersdorf, Zootzen und Zempow. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin  
oder an das  
Amt Wittstock-Land  
Der Amtsdirektor  
Meyenburger Chaussee 6  
16909 Wittstock

Ihre Äußerungen werden unverzüglich an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Mit freundlichen Grüßen  
Gilde  
Landrat

### 1.3. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Drewen, Bork-Lellichow, Holzhausen, Kötzlin, Rehfeld-Berlitt, Teetz-Ganz und Stadt Kyritz über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

1. Neugliederungsvorschlag zur Eingliederung der Gemeinden Drewen, Bork-Lellichow, Holzhausen, Kötzlin, Rehfeld-Berlitt und Teetz-Ganz in die Stadt Kyritz sowie zur Auflösung des Amtes Kyritz
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
  - A. Allgemeine Gesetzesbegründung
  - B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
  - C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Ich mache als zuständige Anhörungsbehörde gemäß § 5 AnhV hiermit bekannt, dass der Gesetzentwurf zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg, betreffend das derzeitige Amt Kyritz, mit den dazugehörigen Anhörungsmaterialien von **Montag, dem 03.06.2002, bis Freitag, dem 05.07.2002**, folgendermaßen eingesehen werden kann:

Auslegungsort:  
Stadtverwaltung Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz

Auslegungszeiten:  
Montag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Der Gesetzentwurf und die dazugehörigen Anhörungsmaterialien werden auch in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Virchowstraße 14–16, Nebengebäude, Zimmer 306, vom 03.06.2002 bis 05.07.2002 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten bereitgehalten:

Montag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

#### Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Drewen, Bork-Lellichow, Holzhausen, Kötzlin, Rehfeld-Berlitt, Teetz-Ganz und der Stadt Kyritz. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.

3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

oder an die

Stadt Kyritz  
Der Bürgermeister als Amtsdirektor  
16866 Kyritz

Ihre Äußerungen werden unverzüglich an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Mit freundlichen Grüßen  
Gilde  
Landrat

#### **1.4. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Herzberg (Mark), Hindenberg, Schönberg (Mark), Rühnick, Vielitzsee und Stadt Lindow (Mark) über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg**

1. Neugliederungsvorschlag zur Eingliederung der Gemeinden Hindenberg und Schönberg (Mark) in die Stadt Lindow (Mark)
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
  - A. Allgemeine Gesetzesbegründung
  - B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
  - C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Ich mache als zuständige Anhörungsbehörde gemäß § 5 AnhV hiermit bekannt, dass der Gesetzentwurf zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg, betreffend die Eingliederung der Gemeinden Hindenberg und Schönberg (Mark) in die Stadt Lindow (Mark) mit den dazugehörigen Anhörungsmaterialien von **Montag, dem 03.06.2002, bis Freitag, dem 05.07.2002**, folgendermaßen eingesehen werden kann:

Auslegungsort:  
Amtsverwaltung Lindow (Mark)  
Straße des Friedens 20, 16835 Lindow (Mark)

Auslegungszeiten:

Montag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Dienstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Der Gesetzentwurf und die dazugehörigen Anhörungsmaterialien werden auch in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-

Ruppin in Neuruppin, Virchowstraße 14–16, Nebengebäude, Zimmer 306, vom 03.06.2002 bis 05.07.2002 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten bereitgehalten:

Montag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

#### **Allgemeine Hinweise:**

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Herzberg (Mark), Hindenberg, Schönberg (Mark), Rühnick, Vielitzsee und Stadt Lindow (Mark). Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

oder an das

Amt Lindow (Mark)  
Der Amtsdirektor  
Straße des Friedens 20  
16835 Lindow (Mark)

Ihre Äußerungen werden unverzüglich an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Mit freundlichen Grüßen  
Gilde  
Landrat

#### **1.5. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Blumenthal, Blandikow, Biesendorf, Grabow bei Blumenthal, Heiligengrabe, Jabel, Liebenthal, Maulbeerwalde, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow und Zaatzke über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg**

1. Neugliederungsvorschlag zur Eingliederung der Gemeinde Blumenthal in die neue Gemeinde Heiligengrabe und zur Auflösung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag

- A. Allgemeine Gesetzesbegründung
- B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
- C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Ich mache als zuständige Anhörungsbehörde gemäß § 5 AnhV hiermit bekannt, dass der Gesetzentwurf zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg, betreffend die Eingliederung der Gemeinde Blumenthal in die neue Gemeinde Heiligengrabe und die Auflösung des Amtes Heiligengrabe/Blumenthal mit den dazugehörigen Anhörungsmaterialien von **Montag, dem 03.06.2002, bis Freitag, dem 05.07.2002**, folgendermaßen eingesehen werden kann:

Auslegungsort:  
Amtsverwaltung Heiligengrabe/Blumenthal,  
Am Birkenwäldchen 1 a, 16909 Heiligengrabe

Auslegungszeiten:

Montag: 7.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Dienstag: 7.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 7.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Donnerstag: 7.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr

Der Gesetzentwurf und die dazugehörigen Anhörungsmaterialien werden auch in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Virchowstraße 14–16, Nebengebäude, Zimmer 306, vom 03.06.2002 bis 05.07.2002 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten bereitgehalten:

Montag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

#### Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Blumenthal, Blandikow, Blesendorf, Grabow bei Blumenthal, Heiligengrabe, Jabel, Liebenthal, Maulbeerwalde, Papenbruch, Rosenwinkel, Wernikow und Zaatze. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrechte rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

oder an das

Amt Heiligengrabe/Blumenthal  
Der Amtsdirektor  
Am Birkenwäldchen 1 a  
16909 Heiligengrabe

Ihre Äußerungen werden unverzüglich an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Mit freundlichen Grüßen

Gilde  
Landrat

## 1.6. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Flecken Zechlin, Fretzdorf, Herzprung, Rossow, Gadow, Dossow, Dranse, Königsberg, Goldbeck, Schweinrich, Berlinchen, Christdorf, Freyenstein, Groß Haßlow, Niemerlang über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

1. Neugliederungsvorschlag, betreffend die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Wittstock-Land, ohne die Gemeinde Flecken Zechlin, sowie die Auflösung des Amtes Wittstock-Land
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
  - A. Allgemeine Gesetzesbegründung
  - B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
  - C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Ich mache als zuständige Anhörungsbehörde gemäß § 5 AnhV hiermit bekannt, dass der Gesetzentwurf zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg, betreffend die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Wittstock-Land, ohne die Gemeinde Flecken Zechlin, sowie die Auflösung des Amtes Wittstock-Land, mit den dazugehörigen Anhörungsmaterialien von **Montag, dem 03.06.2002, bis Freitag, dem 05.07.2002**, folgendermaßen eingesehen werden kann:

Auslegungsort:  
Amtsverwaltung Wittstock-Land, Meyenburger Chaussee 6,  
16909 Wittstock, Sekretariat, Zimmer 22

Auslegungszeiten:

Montag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Dienstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Der Gesetzentwurf und die dazugehörigen Anhörungsmaterialien werden auch in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Virchowstraße 14–16, Nebengebäude, Zimmer 306, vom 03.06.2002 bis 05.07.2002 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten bereitgehalten:

Montag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

#### Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Flecken Zechlin, Fretzdorf, Herzprung, Rossow, Gadow, Dossow, Dranse, Königsberg, Goldbeck, Schweinrich, Berlinchen, Christdorf, Freyenstein, Groß Haßlow, Niemerlang, Sewekow, Wulfersdorf, Zootzen und Zempow. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.

2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

oder an das

Amt Wittstock-Land  
Der Amtsdirektor  
Meyenburger Chaussee 6  
16909 Wittstock

Ihre Äußerungen werden unverzüglich an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Mit freundlichen Grüßen  
Gilde  
Landrat

## **1.7. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Stadt Wittstock/Dosse über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg**

1. Neugliederungsvorschlag, betreffend die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Wittstock-Land, ohne die Gemeinde Flecken Zechlin, sowie die Auflösung des Amtes Wittstock-Land
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
  - A. Allgemeine Gesetzesbegründung
  - B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
  - C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Ich mache als zuständige Anhörungsbehörde gemäß § 5 AnhV hiermit bekannt, dass der Gesetzentwurf zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg, betreffend die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Wittstock-Land, ohne die Gemeinde Flecken Zechlin, sowie die Auflösung des Amtes Wittstock-Land, mit den dazugehörigen Anhörungsmaterialien von Montag, dem 03.06.2002, bis Freitag, dem 05.07.2002, folgendermaßen eingesehen werden kann:

Auslegungsort:  
Stadtverwaltung Wittstock  
Rheinsberger Straße 18 a, 16909 Wittstock/Dosse, Zimmer 213

Auslegungszeiten:

Montag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr  
Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr  
Mittwoch: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.30 Uhr  
Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.30 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Der Gesetzentwurf und die dazugehörigen Anhörungsmaterialien werden auch in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Virchowstraße 14–16, Nebengebäude, Zimmer 306, vom 03.06.2002 bis 05.07.2002 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten bereitgehalten:

Montag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

### **Allgemeine Hinweise:**

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Wittstock/Dosse. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinde haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrechte rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

oder an die

Stadt Wittstock/Dosse  
Der Bürgermeister  
Rheinsberger Straße 18 a  
16909 Wittstock

Ihre Äußerungen werden unverzüglich an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Mit freundlichen Grüßen  
Gilde  
Landrat

## **1.8. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz- Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Garz, Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitztal, Temnitzquell und Walsleben über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg**

1. Neugliederungsvorschlag zur Bildung der neuen Gemeinde Fehrbellin aus den Gemeinden Betzin, Brunne, Dechtow, Deutschhof, Hakenberg, Karwesee, Königshorst, Langen, Lentzke, Linum, Manker, Protzen, Tarmow, Walchow, Wall, Wustrau-Altfrisesack, der Stadt Fehrbellin und der Gemeinde Garz des Amtes Temnitz sowie zur Auflösung des Amtes Fehrbellin
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
  - A. Allgemeine Gesetzesbegründung

- B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
- C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Ich mache als zuständige Anhörungsbehörde gemäß § 5 AnhV hiermit bekannt, dass der Gesetzentwurf zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg, betreffend die amtsangehörigen Gemeinden des derzeitigen Amtes Fehrbellin und die Gemeinde Garz des Amtes Temnitz sowie die Auflösung des Amtes Fehrbellin, mit den dazugehörigen Anhörungsmaterialien von **Montag, dem 03.06.2002, bis Freitag, dem 05.07.2002**, folgendermaßen eingesehen werden kann:

Auslegungsort: Amtsverwaltung Temnitz, Am Heideberg, 16818 Walsleben

Auslegungszeiten:

Montag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Mittwoch: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Der Gesetzentwurf und die dazugehörigen Anhörungsmaterialien werden auch in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Virchowstraße 14–16, Nebengebäude, Zimmer 306, vom 03.06.2002 bis 05.07.2002 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten bereitgehalten:

Montag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

#### Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Garz, Dabergotz, Märkisch Linden, Storbeck-Frankendorf, Temnitztal, Temnitzquell und Walsleben. Auch sonstige Einwohner dieser Gemeinden haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.
2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrechte rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde

Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

oder an das

Amt Temnitz  
Der Amtsdirektor  
Am Heideberg  
16818 Walsleben.

Ihre Äußerungen werden unverzüglich an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

Mit freundlichen Grüßen  
Gilde  
Landrat

## 1.9. Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Ostprignitz-Ruppin als Anhörungsbehörde gemäß Art. 98 Abs. 2 Satz 3 LV i. V. m. § 9 Abs. 8 Satz 1 GO und §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 3 AnhV vom 3. Januar 2002 (GVBl. II, S. 99) über die Auslegung des Anhörungsentwurfes zur Anhörung der Bevölkerung der Gemeinden Betzin, Brunne, Dechtow, Deutschhof, Hakenberg, Karwese, Königshorst, Langen, Lentzke, Linum, Manker, Protzen, Tarmow, Walchow, Wall, Wustrau-Altfrisesack und der Stadt Fehrbellin über das Gesetz zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg

1. Neugliederungsvorschlag zur Bildung der neuen Gemeinde Fehrbellin aus den Gemeinden Betzin, Brunne, Dechtow, Deutschhof, Hakenberg, Karwese, Königshorst, Langen, Lentzke, Linum, Manker, Protzen, Tarmow, Walchow, Wall, Wustrau-Altfrisesack, der Stadt Fehrbellin und der Gemeinde Garz des Amtes Temnitz sowie zur Auflösung des Amtes Fehrbellin
2. Allgemeine Rechtsfolgenregelungen für den Neugliederungsvorschlag
  - A. Allgemeine Gesetzesbegründung
  - B. Gesetzesbegründung für den konkreten Neugliederungsvorschlag
  - C. Gesetzesbegründung für die Allgemeinen Rechtsfolgenregelungen

Ich mache als zuständige Anhörungsbehörde gemäß § 5 AnhV hiermit bekannt, dass der Gesetzentwurf zur Gemeindestrukturreform im Land Brandenburg, betreffend die amtsangehörigen Gemeinden des derzeitigen Amtes Fehrbellin und die Gemeinde Garz des Amtes Temnitz sowie die Auflösung des Amtes Fehrbellin, mit den dazugehörigen Anhörungsmaterialien von **Montag, dem 03.06.2002, bis Freitag, dem 05.07.2002**, folgendermaßen eingesehen werden kann:

Auslegungsort: Amtsverwaltung Fehrbellin, Johann-Sebastian-Bach-Str. 6, 16833 Fehrbellin

Auslegungszeiten:

Montag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Mittwoch: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr  
Freitag: 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Der Gesetzentwurf und die dazugehörigen Anhörungsmaterialien werden auch in der Kreisverwaltung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin, Virchowstraße 14–16, Nebengebäude, Zimmer 306, vom 03.06.2002 bis 05.07.2002 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten bereitgehalten:

Montag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Dienstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 17.00 Uhr  
Mittwoch: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 15.00 Uhr  
Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.30 Uhr – 16.00 Uhr  
Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

#### Allgemeine Hinweise:

1. Anhörungsberechtigt sind die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Betzin, Brunne, Dechtow, Deutschhof, Hakenberg, Karwese, Königshorst, Langen, Lentzke, Linum, Manker, Protzen, Tarmow, Walchow, Wall, Wustrau-Altfrisesack und der Stadt Fehrbellin. Auch sonstige Einwohner dieser Gemein-

den haben das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und zum Anhörungsentwurf schriftlich Stellung zu nehmen. Ich bitte Sie zum Nachweis Ihres Anhörungsrechtes rein vorsorglich ein Personalausweisdokument bereitzuhalten.

2. Die Anhörung findet ausschließlich schriftlich statt. Dies bedeutet, dass Sie während des Auslegungszeitraumes Ihre Anregungen, Einwände und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift eines Mitarbeiters der Verwaltung formulieren können.
3. Die Unterlagen stehen ausschließlich zur Einsichtnahme zur Verfügung. Sie dürfen weder entnommen noch in sonstiger Art und Weise entfernt werden.

Wegen der Bedeutung der vorgeschlagenen Neugliederungsmaßnahme bitte ich darum, dass Sie von Ihrem Anhörungsrecht rege Gebrauch machen. Ihre schriftlichen Äußerungen richten

Sie bitte entweder direkt an mich als Anhörungsbehörde  
Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
Virchowstraße 14-16  
16816 Neuruppin

oder an das

Amt Fehrbellin  
Die Amtsdirektorin  
Johann-Sebastian-Bach-Straße 6  
16833 Fehrbellin

Ihre Äußerungen werden unverzüglich an das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg weitergeleitet und im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ausgewertet.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Gilde*

*Landrat*

## Ende der amtlichen Bekanntmachungen

### Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Der Landrat

Bezug möglich über: Kreisverwaltung OPR, 16816 Neuruppin, Virchowstr. 14-16

Auflage: 30.000 Exemplare – kostenlos verteilt

Druck und Verlag: Heimatblatt Brandenburg Verlag, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigfelde